

Im Jahre 1799 wurde verordnet, daß Verurteilte erst dann zu entlassen sind, wenn sie sich gebessert und Erwerbsmöglichkeiten nachgewiesen haben und wenn die Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht schadet. Für rückfälligen gewaltsamen Diebstahl wurde eine „Einsperrung bis zur erfolgten Begnadigung“ vorgesehen.

### III. Die strafrechtlichen Anschauungen des Feudalismus]

Die feudalen strafrechtlichen Anschauungen fanden ihren konzentriertesten Ausdruck in der feudalen Strafrechtslehre. Diese entwickelte sich als unselbständiger Zweig der feudal-kirchlichen Morallehre, gründete sich auf die religiös-idealistischen Anschauungen des Mittelalters und war den Direktiven der geistlichen Obrigkeit untergeordnet. Deshalb waren es die Theologen, die Scholastiker (insbesondere Thomas von Aquin), die die Grundsätze der feudalen Strafrechtslehre herausarbeiteten und darstellten.

#### 1. Die scholastischen Strafrechtsanschauungen

Die Scholastiker entwickelten ein System rechtlicher und strafrechtlicher Thesen, die das Privateigentum an den Produktionsmitteln und Produzenten, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die politische Macht der ausbeutenden Minderheit der Sklavenhalter und Feudalherren, die barbarischen Bechtsordnungen der Sklaverei und des Feudalismus und die grausame Strafjustiz des Lehensstaates religiös-idealistisch rechtfertigten.

Die Heiligkeit oder Gerechtigkeit Gottes sei das innere Gesetz (lex aeterna), das Modell gewesen, nach dem Gott den Bau der Welt ausgeführt und das in ihr wirkende natürliche Gesetz (lex naturalis) gestaltet habe. Dieses Gesetz, das beim Menschen ein natürliches Moralgesetz (lex naturalis moralis) sei, vermöge der Mensch in seinen allgemeinen Prinzipien durch die ihm von Gott verliehene Vernunft zu erkennen. Jedoch der Sündenfall habe die Natur des Menschen verdorben, die Vernunft verdunkelt und den Willen geschwächt, so daß die Menschen nicht mehr freiwillig dem natürlichen Gesetze folgen. Deshalb sei eine Zwangsregel erforderlich, das positive Gesetz, das das Naturrecht schütze. Es sei aus den natürlichen Prinzipien mittels Schlußfolgerung oder durch nähere Bestimmung abzuleiten. So sei z. B. das Gesetz: „Du sollst niehtföten!“ die Folgerung aus dem allgemeinen Gesetz, wonach man niemandem Übles zufügen dürfe. Das natürliche Gesetz sage : „Wer sündigt, soll eine Strafe erhalten.“ Daß er aber gerade diese oder jene